A N L A G E 5.2

Darstellung und Bewertung der zur 219. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Arbeitstitel „Parkstadt Süd“ in Köln-Zollstock, -Raderberg und -Bayenthal eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgte in der Außenstelle des Stadtplanungsamtes im Stadthaus Deutz vom 01.04.2021 bis zum 14.05.2021. Es sind sechs Stellungnahmen fristgerecht eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweils erste Stellungnahme der Verwaltung zum betreffenden Inhalt verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1	Die Rechtsanwälte geben an, eine Firma im Plangebiet im vorliegenden Verfahren zu vertreten. Eine Vollmacht ist nicht beigefügt. 1.1 Es wird beantragt, das Planänderungsverfahren einzustellen. Hilfsweise wird beantragt, das Grundstück der Mandantin weiterhin als Kerngebiet (MK) darzustellen. Die Mandantin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Plangebiet, welches mit einem Geschäfts- und Bürogebäude mit Einzelhandelsbetrieben, Arztpraxen, Büros, Ladenlokalen, Lagerflächen und Gaststätten bebaut ist. Das Gebäude wäre zwischen den Jahren 1988 und 1994 errichtet und seither fortlaufend modernisiert worden. Sämtliche Nutzungseinheiten im Gebäude seien vermietet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Das Planänderungsverfahren beruht auf dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.02.2019. In der Sitzung wurde die Integrierte Planung einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen und Testentwürfe als städtebauliches Konzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, um unter anderem die angestrebte Vollendung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein zu erreichen. Die bestehenden Nutzungsstrukturen stören außerdem in erheblichem Maße die gesamtstädtischen Freiraumbelange und -notwendigkeiten, da sie bisher eine Fortführung des Inneren Grüngürtels bis

			zum Rhein unmöglich gemacht haben. Die vorherrschende Versiegelung des gesamten Plangebiets hat außerdem ungünstige Auswirkungen auf das Stadtklima, weshalb auch aus diesem Grunde ein Ausbau der Freiraumstrukturen dringlich ist. Die Integrierte Planung sieht diese südlich der Bahnanlagen vor, weshalb das bisherige Kerngebiet zum Teil in eine Grünfläche umgewandelt wird.
	1.2 Das Vorhaben, das Grundstück zu einer Grünfläche herabzustufen, sei mit dem Grundrecht der Mandantin aus Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie und Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) nicht vereinbar. Das Eigentum an Grundstücken gehöre nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den in die Abwägung einzustellenden, privaten Belangen, denen besonderes Gewicht zukomme (BVerwGE 47, 144, 154; BVerwG, NVwZ 1988, 727, 728). Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich der Entzug baulicher Nutzungsmöglichkeiten wie eine Teilenteignung auswirke (BVerfGE 83, 210, 212 f.). Die für eine Planung sprechenden, städtebaulich beachtlichen Allgemeinbelange müssten umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen eines Bauleitplans die private Nutzbarkeit von Grundstücken beschränke oder gar ausschließe (BVerfGE 104, 1, 13; BVerwG, NVwZ-RR 1997, 83; BVerwG, NVwZ 2001, 560, 561). Aus den offengelegten Planunterlagen ergebe sich kein städtebaulicher Belang, der so gewichtig sei, dass er eine (Teil-)Enteignung der Mandantin rechtfertigen könnte.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Aufgrund der unter Punkt 1.1 genannten Ausführungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse, das Grundstück in eine Grünfläche umzuwandeln. Gleichwohl hat der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan keine unmittelbaren bodenrechtlichen Rechtswirkungen gegenüber privaten Dritten. Der Flächennutzungsplan besitzt keine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht dem Bestandsschutz des Geschäftshauses nicht. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird seitens der Stadt Köln die einvernehmliche Verlagerung des Geschäfts- und Bürogebäudes angestrebt.
	1.3 Das Grundstück der Mandantin habe einen ganz erheblichen Wert, der bereits zum Stichtag 10.07.2013 von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung bebauter Grundstücke mit rund 8,4 Mio. € ermittelt worden wäre und seitdem noch deutlich gestiegen sei. Im	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Das Einkaufszentrum gehört nach dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2010 der Stadt Köln nicht zum Stadtteilzentrum Bayenthal. Dieses befindet sich weiter südlich etwa ab dem Kreuzungspunkt Bonner Straße/ Schönhauser Straße. Auch in der

	Gebäude der Mandantin seien viele Gewerbebetriebe und freiberufliche Nutzungen ansässig, die nicht nur zahlreiche Arbeitsplätze böten, sondern auch eine erhebliche Wertschöpfung bewirkten. Als Bestandteil des Stadtteilzentrums Bayenthal komme dem Einkaufszentrum der Mandantin überdies eine wichtige zentralörtliche Versorgungsfunktion zu, die dem auf Seite 17 unter Z. 6.4.1 der Planbegründung genannten Ziel der Schaffung von Einzelhandelsflächen entspreche.		aktuell sich in Beschlussfassung befindlichen Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts ist das betroffene Einkaufszentrum nicht Teil des Stadtteilzentrums Bayenthal. In eine wichtige zentralörtliche Versorgungsfunktion wird durch die Flächennutzungsplanänderung daher nicht eingegriffen. Es sollen an anderer, auf FNP-Ebene nicht definierter Stelle im Plangebiet zusätzliche Flächen für den Einzelhandel in Ergänzung zum Stadtteilzentrum Bayenthal geschaffen werden.
	1.4 Die Planung stelle für das Grundstück bauplanungsrechtlich eine radikale Kehrtwende dar: aus einem Kerngebiet solle eine Grünfläche werden. Demgegenüber sehe der vom Rat der Stadt Köln am 05.05.2009 beschlossene „Masterplan Innenstadt", der als Grundlage der Flächennutzungsplanänderung bezeichnet würde, wie auf Seite 19 der Planbegründung ausgeführt, weiterhin eine Bebauung auf dem Grundstück der Mandantin vor. Die Stadt möchte für das Grundstück von der Vorgabe des erst vor rund zehn Jahren beschlossenen Masterplans abweichen, um „die gewünschte Durchgängigkeit des Freiraums bis zum Rhein" zu ermöglichen. Das Vorhaben der „Vollendung des Inneren Grüngürtels im linksrheinischen Stadtgebiet" möge zwar historisch ableitbar und städtebaupolitisch wünschenswert sein, gehe jedoch daran vorbei, dass die Mandantin auf ihrem Grundstück bestandsgeschützte Nutzungen ausübe, die eine Integration des Grundstücks in den „Inneren Grüngürtel" dauerhaft unmöglich machten. Eine Planung, die aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht umsetzbar sei, verfehle ihren gestaltenden Auftrag (BVerwG, Beschluss vom 26.03.2007 - 4 BN 10/07 - juris, Rn. 7).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Der Masterplan Innenstadt wurde als grundsätzliche Handlungsempfehlung und strategische Zielausrichtung für die zukünftige Entwicklung der Innenstadt beschlossen. Die Darstellung des Masterplans hat keinen verbindlichen Charakter. Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht dem Bestandsschutz des Geschäftshauses nicht. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird seitens der Stadt Köln die einvernehmliche Verlagerung der Bebauung auf dem besagten Grundstück angestrebt.

	1.5 Auf denjenigen Flächen zwischen Bonner und Koblenzer Straße und dem Rheinufer, auf denen sich - wie auf dem Grundstück der Antragstellerin - bestandsgeschützte gewerbliche Nutzungen befänden, müsse die Planung zwangsläufig an den faktischen Gegebenheiten scheitern bzw. dauerhaft eine bloße Chimäre bleiben. Die Darstellungen dieser Grundstücke als Grünflächen könnten daher mit Blick auf die gegenläufigen Eigentümerbelange nicht das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht dem Bestandsschutz einzelner Nutzungen nicht. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird seitens der Stadt Köln die einvernehmliche Verlagerung der Bestandsbebauung angestrebt.
	1.6 Die Stadt sei schon mit dem Versuch, mithilfe des städtebaulichen Sanierungsrechts aus dem Grundstück der Mandantin eine grüne Wiese zu machen, krachend vor Gericht gescheitert, und zwar deswegen, weil sie den Ratsmitgliedern wohlweislich nicht offengelegt habe, welch immense Kosten für Entschädigungsleistungen auf die Stadt zukämen, wenn alle als Grünfläche vorgesehenen, gewerblich genutzten Grundstücke durch die Stadt nach Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplans enteignet werden müssten. An diesem Problem habe sich bis heute nichts geändert mit Ausnahme der Tatsache, dass die von der Stadt zu leistenden Entschädigungssummen aufgrund der allgemeinen Steigerung der Bodenpreise immer höher und höher würden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die 219. FNP-Änderung ist unabhängig von vergangenen Verfahren zu betrachten. Mögliche Kosten werden im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung nicht aufgestellt. Dies ist Gegenstand der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung.
	1.7 Die Rechtsanwälte stellen die Frage, welchen Sinn eine Planung habe, die, wenn sie wirklich „durchgezogen" würde, Kosten auslösen würde, die von der Stadt - gerade angesichts der katastrophalen Verwerfungen durch die Corona-Krise – nie und nimmer aufgebracht werden könnten. Angesichts dieser Umstände sei es an der Zeit und schlichtweg ein Gebot praktischer Vernunft, sich auf das Machbare zu konzentrieren, nämlich im Interesse des Klimaschutzes	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Mögliche Kosten werden im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung nicht aufgestellt. Dies ist Gegenstand der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Es ist ein ausdrückliches Ziel dieser FNP-Änderung, den Inneren Grüngürtel im Linksrheinischen zu vollenden und bis an das Rheinufer zu führen. So sieht

	wie vorgesehen einen großen Teil des bisherigen Großmarktgeländes zu begrünen. Es sei zu verschmerzen, wenn der Grüngürtel auf diese Weise deutlich erweitert würde, aber südlich der Bahnstrecke schon rund 800 m vor dem Rheinufer ende, zumal sich nördlich der Bahnstrecke in diesem Bereich bereits Grünflächen befänden, die auch erhalten werden sollen. Bei wohlwollender (und realistischer) Betrachtung könnte man auch in diesem Fall von einem praktisch durchgehenden Grüngürtel bis zum Rheinufer sprechen. Der Stadt blieben auf diese Weise Aufwendungen in insgesamt wahrscheinlich dreistelliger Millionenhöhe erspart, die durch eine Planung „mit dem Kopf durch die Wand" entstehen würden. Abschließend wiederholen die Rechtsanwälte ihre Ankündigung vom 08.07.2019 aus dem Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Flächennutzungsplanänderung, wonach - wie bisher - im Auftrag der Mandantin alle verfügbaren Rechtsmittel gegen eine Entwertung ihres Grundstücks ausgeschöpft würden, falls die Stadt nicht endlich Vernunft annehme.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	es der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 07.02.2019 vor. Der Umfang der Grünfläche bemisst sich am Charakter des Kölner Grüngürtels allgemein sowie an dem Bedarf der künftig dort lebenden Bewohnerschaft. Die nördlich der Bahnstrecke liegende Grünfläche kann diesen Bedarf nicht decken. Es ist weiterhin Ziel, mit allen von der Planung berührten Eigentümerinnen und Eigentümern gütliche Einigungen zu treffen.
2	Der Eigentümer eines Objektes im Plangebiet legt großen Wert darauf, dieses langfristig zu erhalten und sein Geschäft weiterzuführen. Er bittet darum, dieses bei den anstehenden Planungen zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan hat keine unmittelbaren bodenrechtlichen Rechtswirkungen gegenüber privaten Dritten. Die Flächennutzungsplanänderung widerspricht dem Bestandsschutz des Objektes nicht. Es ist weiterhin Ziel, mit allen von der Planung berührten Eigentümerinnen und Eigentümern gütliche Einigungen zu treffen.
3	Als Träger öffentlicher Belange hat der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW folgende Stellungnahme im Rahmen der Offenlage abgegeben: Das Land NRW hat, mit Vertragsabschluss vom 7.12.2020, Grundstücke in Köln Bayenthal an die Stadt Köln veräußert.	Kenntnisnahme	Das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster wurde im Rahmen der Beteiligung der Dienststellen der Stadt Köln am Verfahren beteiligt.

	Die dort aufgeführten Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich der 219. Änderung des Flächennutzungsplans „Parkstadt Süd“. In der Funktion als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen das Verfahren keine Bedenken. Im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag wird empfohlen, das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster am Verfahren zu beteiligen.		
4	Als Träger öffentlicher Belange hat das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft folgende Stellungnahme im Rahmen der Offenlage abgegeben: In der Stellungnahme vom 16.04.2019 wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Aufstellung der 27. Planänderung am 14.12.2018), der Regionale Grünzug „Parkstadt Süd“ als Waldbereich dargestellt wird. Im vorliegenden Planungsentwurf zur 219. Flächennutzungsplanänderung wird der gesamte Grünzug als Grünfläche dargestellt, was auf eine überwiegend an garten- und landschaftsbaulichen Aspekten ausgerichtete Entwicklung schließen lässt. Sofern Teilbereiche tatsächlich als Wald zum Zwecke der Erholung entwickelt werden können, würde dies aus forstfachlicher Sicht (Waldmehrung in einer waldarmen Region), aber auch aus Gründen einer verbesserten innerstädtischen Frischluftzirkulation und der Erfüllung weiterer Schutzfunktionen (u. a. Sicht- und Immissionsschutz) sehr begrüßt werden. Diese Flächen wären dann im Flächennutzungsplan mit dem Planzeichen „Fläche für die Forstwirtschaft – Erholungswald“ abzubilden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die Regionalplanänderung stellt einen Regionalen Grünzug dar, unterlegt mit einer Waldbereichsdarstellung. Mit der Waldbereichsdarstellung wird die Systematik des Regionalplans zur Darstellung von im Kölner Stadtgebiet vorhandenen Regionalen Grünzügen aufgegriffen. Da die Planungen (Kooperatives Verfahren, Integrierte Planung) für den neu entstehenden Grünzug hier eine öffentliche Grünfläche mit vereinzelten Baumbepflanzungen sowie öffentliche Spielflächen vorsehen, ist eine Darstellung als Waldfläche im FNP unbegründet. Die gewählte Darstellung als Grünfläche lässt andersherum offen, in welchem Umfang Baumanpflanzungen hier entstehen können und steht einer späteren Entwicklung von Waldflächen nicht entgegen.
5	Der Einwender gibt die Stellungnahme im Namen einer unabhängigen Vertretung ab. Diese Änderung des Flächennutzungsplanes betreffe den geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.06 "Brachgelände Raderberg, Zollstock". Sie werde im nördlichen Zipfel dieses	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Bei der betroffenen Fläche des „Brachgelände Raderbergs“ handelt es sich um einen sehr kleinräumigen Eingriff. Der Bischofsweg wird an dieser Stelle zwecks der geplanten nördlich liegenden Grünfläche sowie einer optimierten Verkehrsführung verlagert.

	LBs im Bereich Vorgebirgsstraße / Bischofsweg einen erheblichen Eingriff zur Folge haben. Es sei die Erwartung, dass dieser Eingriff im Bereich des geänderten Flächennutzungsplanes nach Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde und in Abstimmung mit landschaftsplanerischen Aspekten vollständig kompensiert wird.		In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird im Rahmen der Umweltprüfung die Anwendung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB geprüft. Die Kompensation von Eingriffen unterliegt der städtebaulichen Abwägung.
6	6.1 Der im Nachgang zum Einleitungsbeschluss westlich erweiterte Geltungsbereich der 219. FNP Änderung des Plangebiets sei zurückzunehmen, um die Realisierung der Parkstadt Süd nicht weiter zu verzögern. An stattdessen werden die folgenden Anpassungen gefordert: - Erhalt und Stärkung der Radialen vom Äußeren Grüngürtel bis zum Volksgarten mit einer klimawandelangepassten und biodiversitätsfördernden Planung durch gezielte Festsetzungen im Bebauungsplan (Grünbrücken, Trittsteinbiotope und dunkle Bereiche). - Keine neue Inanspruchnahme und Nutzungsänderung von Flächen durch Bebauung im Sinne des §2 Abs. 1 BauO NRW im Landschaftsschutzgebiet L17. - Konsequente Berücksichtigung der Vorgaben aus der Darstellung von regionalen Grünzügen (BSLE) in der Planungspraxis. - Die Planung ist so durchzuführen – in dem vorliegenden Fall zu ändern - dass es nicht zu einer Verschlechterung der nächtlichen Überwärmung der angrenzenden Siedlungsbereiche kommt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die geforderten Festsetzungen betreffen nicht den Flächennutzungsplan. Es kommt zu keiner neuen Inanspruchnahme durch Bebauung im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW im Landschaftsschutzgebiet L17. Die betroffenen Flächen sind bereits versiegelt und sollen zum Teil gar entsiegelt werden. Den Vorgaben aus der Darstellung von regionalen Grünzügen wird insgesamt nicht widersprochen. In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden im Rahmen der Umweltprüfung Maßnahmen zur klimawandelgerechten Planung von Grün- und Bauflächen geprüft. Die Herstellung der Erweiterung des Inneren Grüngürtels schafft eine neue thermische Ausgleichsfläche im Änderungsbereich. Die Umsetzung der 219. FNP-Änderung wird nicht zu einer Verstärkung der sommerlichen nächtlichen Überwärmung angrenzender Stadtquartiere führen.
	6.2 Der Planungsraum Innerer Grüngürtel, die Radialen und der Rhein hätten eine bedeutende Funktion für den Erhalt der Naturgüter. Hinsichtlich der Entstehung und des Zuflusses	Kenntnisnahme	Die Flächennutzungsplanänderung strebt mit der Vervollständigung des Inneren Grüngürtels eine Vernetzung von Freiflächen an. In das bestehende

	von Kaltluft sei der Zustand des Grünsystems für die Bevölkerung tagtäglich erfahrbar. Nur durch eine Vernetzung werde die Wirksamkeit der Grünkorridore erhalten. Dem Erhalt des über Jahrzehnte entwickelten Bestands komme eine herausragende Bedeutung zu. In der stark verdichteten und aufgeheizten Stadt beanspruche die Wiederherstellung entsiegelter umgenutzter Böden oder grüner Infrastruktur erheblich längere Zeiträume (Jahrzehnte).		Grünsystem wird im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils LB 2.06 „Brachgelände Raderberg“ aus städtebaulichen Gründen nur geringfügig eingegriffen.
	6.3 Der Änderungsbereich der 219. Änderung des Flächennutzungsplans betreffe den Landschaftsplan der Stadt Köln im Bereich des Landschaftsschutzgebietes L17 (westlich der Vorgebirgsstraße). Der betroffene Teil des Landschaftsschutzgebietes L17, der durch die 219. Änderung des Flächennutzungsplans in Anspruch genommen werde, stelle die Verbindung zwischen dem Geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.06 "Brachgelände Raderberg" und dem Vorgebirgspark dar. Durch die 219. FNP-Änderung werde der Vorgebirgspark als Teil des Landschaftsschutzgebietes L17 von diesem abgetrennt, d.h. fragmentiert. Damit fragmentiere die 219. FNP-Änderung eine bedeutende Radiale des Kölner Grünsystems und dessen Funktion. Die Zugehörigkeit des Bereiches zum L17 mit der Bezeichnung "Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge" zeige die Bedeutung dieses Landschaftsschutzgebietes für die gesamte Stadt. Durch die bauliche Inanspruchnahme dieses Bereichs im LSG L17 würden die ökologischen und klimatologischen Funktionen des regionalen Grünzugs weiter geschwächt und weitere versiegelte Barrieren in das Kölner Grünsystem verbaut. Die klimatischen, ökologischen und sozialen Funktionen dieses Teils der Radialen des Kölner Grünsystems würden kritisch minimiert (Kipppunkte).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Der betroffene Teil des Landschaftsschutzgebietes L17 ist in der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans als Grünfläche dargestellt. Diese Darstellung ändert sich in der beabsichtigten Darstellung der 219. Änderung nicht. Die Verbindung zwischen dem Geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.06 und dem Vorgebirgspark liegt außerhalb des Geltungsbereichs der 219. FNP-Änderung. Durch die 219. FNP-Änderung kommt es zu keiner Abtrennung bzw. Fragmentierung des Landschaftsschutzgebietes L17. Der im Plangebiet nördlich angrenzende Bahndamm sowie Vorgebirgsstraße und Bischofsweg trennen die Grünanlagen des L17 seit jeher. Lediglich die nördliche Kante des LB 2.06 „Brachgelände Raderberg“ wird zwecks der nördlich des Bischofsweges geplanten Grünverbindung sowie einer optimierten Verkehrsführung für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in der beabsichtigten Darstellung des Flächennutzungsplans als Verkehrsfläche dargestellt. Der Träger der Landschaftsplanung hat ob dieses sehr kleinräumigen Eingriffs der Planung ebenfalls nicht widersprochen.

	6.4 Aufgrund des Umfangs der geplanten baulichen Erweiterung, der Gestaltung der zukünftigen Sportanlagen und der daraus verursachten Veränderung des Landschaftsbilds könne die Planung nur als baulich geprägte Sporteinrichtung und nicht mehr als Grünanlage mit Sportplatz betrachtet werden. Für eine Festsetzung als Grünfläche eigneten sich ausdrücklich nur Sportplätze, die dem Charakter einer Grünfläche entsprächen. Für eine umfassende Bebauung mit ausschließlich aus Bauprodukten bestehenden Sportplätzen, Stellplätzen, Drainagen, festen Gebäuden und Hallen sowie weiteren baulichen Anlagen und Befestigungen, stehe mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine geeignete Festsetzungsmöglichkeit zur Verfügung. Die Planung sei hier dem Sinne nach nicht mit einem Grünzug bzw. mit einem Landschaftsschutzgebiet verträglich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Der beabsichtigte Neubau der Sporthalle im Bereich des Sportparks Süd ist nach derzeitigem Planungsstand südlich der bisherigen Sporthalle direkt an der Straße Am Vorgebirgstor geplant. Damit würde die Sporthalle vom Landschaftsschutzgebiet L17 abrücken. Die Errichtung der geplanten Sporthalle hat keine stadtklimatischen Auswirkungen auf benachbarte Wohngebiete. Um dem künftigen Bevölkerungszuwachs in der Parkstadt Süd und dem bereits vorhandenen Angebot verschiedener Sportarten gerecht zu werden, bedarf es entsprechend angemessener Nutzungskapazitäten, welche mit dem Neubau der Sporthalle an diesem Standort generiert werden können. Gemäß Systematik des Flächennutzungsplans der Stadt Köln werden Sportanlagen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz oder Sporthalle dargestellt. Festsetzungen trifft der nachfolgende Bebauungsplan.
	6.5 Mit der parallelen Aufstellung eines Teilbebauungsplans "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" und der 219. Änderung des FNPs beabsichtige die Stadt Köln den Teil, der nicht mit der Regionalplanung und den Entwicklungszielen des Landschaftsplans vereinbar sei, in einen Teilbebauungsplan zu schieben (2167_2020 Erläuterungsbericht zum Teilbebauungsplan - 24.07.2020). Durch Erwähnung des Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 05.12.2019 (2544/2019) in der Begründung zur FNP Änderung sei diese als vorbereitender Beschluss zur Aufstellung des Teilbebauungsplans "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" zu betrachten.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Die 219. FNP-Änderung ist mit der Regionalplanung und den Entwicklungszielen des Landschaftsplans vereinbar. (LSG 17 - Entwicklungsziel 2 - Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen; LB 2.06 - Entwicklungsziel 1 - Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft) Die 219. FNP-Änderung entspricht der vorbereitenden Bauleitplanung. Mögliche Auswirkungen des Teilbebauungsplans „Parkstadt Süd – Sportpark

	Das Ausmaß der Inanspruchnahme der Grünflächen durch den Teilbebauungsplan "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" sei erheblich: - Parallelbetrieb der bestehenden Sporthalle, während des Baus der neuen Sporthalle; - Verdoppelung der in Anspruch genommenen Fläche der neuen Sporthalle im Vergleich zur alten; - ein zusätzliches Großspielfeld. Gemäß der textlichen Darstellung des Regionalplans liege der Bereich des Teilbebauungsplans in einem Waldbereich bzw. in einem Regionalen Grünzug. Das Kapitel D 1.3 der textlichen Darstellung des Regionalplans erlaube auch baulich genutzte Flächen und nach Ziel 2 für Waldgebiete auch die Inanspruchnahme durch andere Nutzungen. Dies gelte jedoch nur unter der Bedingung, dass die Verbindungsfunktionen für Biotope, Erholungs-, Freizeit- und klimatische Funktionen erhalten blieben.		Süd“ sind im entsprechenden Bebauungsplanverfahren anzubringen.
	6.6 Als regionalplanerische Ziele für die „Regionalen Grünzüge“ in diesem Bereich stelle der Regionalplan drei Ziele fest: Ziel 1: "Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiflächensystems im Sinne der notwendigen Ausgleichsfunktionen insbesondere in den Verdichtungsgebieten gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen.“ Ziel 2: "Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und -vernetzung sowie die freiraumgebundene Erholung sichern. Neue Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen. In begründeten Ausnahmefällen können Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und	Kenntnisnahme	Die Flächenausweisungen der 219. FNP-Änderung ermöglichen die Umsetzung der regionalplanerischen Ziele für die Regionalen Grünzüge.

	nicht außerhalb des Regionalen Grünzugs verwirklicht werden können, auch in Regionalen Grünzügen unter Beachtung der entsprechenden Ziele vorgesehen werden." Ziel 3: „Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine qualitative, ökologische Aufwertung des Freiraumes, … sowie durch die Verknüpfung vorhandener ökologischer Potenziale entwickelt und verbessert werden." Erläuterung: „In diesem Sinne sollen die städtebaulichen Planungen die Ziele für die regionalen Grünzüge berücksichtigen, indem … die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge gesichert wird."		
	6.7 Die Verbindungsfunktionen der bestehenden Radialen würden offensichtlich durch die Planung fragmentiert und könnten durch eine in der Zukunft liegende linienhafte Ergänzung des Inneren Grüngürtels nicht kompensiert werden. Mit der Planung "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" werde den regionalplanerischen Vorgaben nicht gefolgt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Durch die beabsichtigte Planung entstehen ca. 23 ha neuer Grünfläche. Unabhängig davon, dass keine Verbindungsfunktionen fragmentiert werden und demzufolge auch nicht kompensiert werden müssen, stellt der Umfang der beabsichtigten Grünfläche eine bedeutende Ergänzung des Inneren Grüngürtels dar.
	6.8 Die Begründung nach §5 Absatz 5 Baugesetzbuch zur 219. Änderung des Flächennutzungsplanes sei grob falsch, da behauptet werde, dass der "Landschaftsplan der Stadt Köln für das Plangebiet nur das Entwicklungsziel 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen" darstellt. Darüber hinaus würden keine weiteren Aussagen getroffen. Die Begründung sei hier unvollständig, da sie die wesentlichen Bestimmungen des Landschaftsplans unbeachtet lasse. Der Landschaftsplan setze demgegenüber fest: "Die erheblich gestiegenen und weiter steigenden Flächen- und Nutzungsansprüche einer modernen Großstadt führen zu einer	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Der zitierte Text stellt keine Schutzausweisung des Landschaftsplanes der Stadt Köln dar. Die Flächenausweisung der 219. FNP-Änderung führt zu einer erheblichen Neuschaffung von Grünfläche, die dazu landschaftsrechtlich unter Schutz gestellt werden könnte und damit den Zielen des Landschaftsplanes der Stadt Köln Rechnung trägt.

	zunehmenden Belastung des Naturhaushalts. Das Bundesnaturschutzgesetz subsummiert unter diesem Begriff die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Die Reduzierung der „Umweltqualität“ ist Konsequenz dieser Entwicklung." Die Planung "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" führe genau zu der Reduzierung der Umweltqualität, indem die Freiräume untereinander fragmentiert würden.		
	6.9 In der Begründung zur 219. Änderung des Flächennutzungsplanes werde in Abschnitt 5.2 behauptet, dass der Änderungsbereich durch die Planung nicht beeinträchtigt würde. In der Darstellung der bestehenden Nutzungen (6.1) blieben die Verbindungsfunktionen für Biotope, Erholungs-, Freizeit- und klimatische Funktionen jedoch unerwähnt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Unter dem Kapitel 6.1 der Begründung wird unter anderem der Sportpark Süd sowie dessen Nutzungszweck beschrieben. Freizeitfunktionen sind damit ausreichend berücksichtigt. Potenzielle Verbindungsfunktionen für Biotope sowie klimatische Funktionen sind in diesem Kapitel thematisch nicht aufzuführen. Diese werden im Umweltbericht beschrieben. Erholungsfunktionen sollen durch die beabsichtigte großflächige Grünfläche erst generiert werden.
	6.10 Absurd sei die zukünftige Darstellung der Fläche des "Sportparks Süd“ im FNP vor dem Hintergrund des beabsichtigten Teilbebauungsplans mit gleichem Namen: "Die Fläche des ‚Sportparks Süd‘ bleibt weitestgehend als Grünfläche im FNP erhalten. Aufgrund der vorgesehenen Entwicklungen in dem Areal mit einer geplanten Verlagerung der Sporthalle, wird in dieser Grünfläche die Darstellung eines Signets ‚Sporthalle, Standort unbestimmt‘ ergänzt." Es stelle sich für den NABU daher die Frage, welche Bedeutung die Darstellung von regionalen Grünzügen und den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in diesem Bereich in der Planungspra-	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Das Gebiet des Sportparks Süd ist bereits heute überwiegend bebaut und versiegelt. Die Platzfläche nördlich der Sportanlagen soll zudem entsiegelt werden. Gemäß Systematik des Flächennutzungsplans der Stadt Köln werden Sportanlagen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz oder Sporthalle dargestellt. Die FNP-Änderung mit dem Signet der Sporthalle sowie der Ausweisung einer Grünfläche ermöglicht in dem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Festsetzung einer Sporthalle und die Vorbereitung der Entsiegelung einer befestigten Fläche. Die Aus-

	xis tatsächlich habe, wenn am Ende das Gebiet mit Sportanlagen überwiegend bebaut, versiegelt und fragmentiert werde. Diese Überbauung bestehe eindeutig hauptsächlich aus Bauprodukten – es sei graue Infrastruktur und keine grüne Infrastruktur. Die Überbauung mit grauer Infrastruktur erfülle weder ökologische noch klimatologische Funktionen, sondern schaffe eine neue Hitzeinsel. Bereits die bestehenden Nutzungen stünden wegen des Umfangs und des Anteils den regionalplanerischen und den landschaftsplanerischen Grundsätzen und Zielen im Widerspruch, weil die Funktionen des Grünzugs und der Freiflächen minimiert seien.		weisung einer Sporthalle wird nicht zu einer erheblichen Veränderung der stadtklimatischen Situation im Änderungsbereich führen. Deren Auswirkungen würden zudem von der möglichen Entsiegelung der befestigten Fläche gemildert. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPlG) erfolgte die Zustimmung zur 219. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Köln als zuständige Behörde für regionalplanerische Belange.
	6.11 Die Planung widerspreche dem gerade eingebrachten Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, CDU und Volt zur Aufstellung eines "Masterplans Grün Köln" (AN/0535/2021) vom 11. März 2021. In diesem Antrag werde die Verwaltung der Stadt Köln aufgefordert, einen Masterplan aufzustellen, der die vorhandenen Grüngürtel, die Grünzüge sowie die Komplettierung der grünen Strukturen in Köln sichere, damit es zur einhergehenden Verbesserung des Stadtklimas, sowie der Aufenthalts- und Erholungsfunktion für die Kölner Bevölkerung komme.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Mit der 219. FNP-Änderung werden die Grundlagen geschaffen, den vorhandenen Grüngürtel weiter auszudehnen und zu vervollständigen. Die beabsichtigte Grünfläche soll sowohl Aufenthalts- und Erholungsfunktionen als auch klimatische Funktionen erfüllen. Die Flächenausweisungen der 219. FNP-Änderung lassen keine Verschlechterung der stadtklimatischen Situation im Änderungsbereich und seinem Nahbereich erkennen. Die Planung steht mit dem genannten Antrag daher nicht im Widerspruch.
	6.12 In der Tabelle 1 der Begründung nach §5 Abs. 5 BauGB (Seite 22) werde die Flächenbilanzierung über die flächenmäßigen Veränderungen in der Darstellung des Flächennutzungsplans aufgeführt. Diese Bilanzierung ergebe ein falsches Bild, da die beabsichtigten Bebauungen in den als Grünfläche gekennzeichneten Bereichen unberücksichtigt blieben. Die angenommene positive Entwicklung, dass der	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Bei den ca. 7 ha Grünfläche in der bisherigen Darstellung handelt es sich um die Flächen des Sportparks Süd sowie um eine kleinräumige Fläche im östlichen Plangebiet unterhalb der Bahnanlagen. In der beabsichtigten Darstellung handelt es sich insgesamt um ca. 30 ha Grünfläche. Das Plus von ca. 23 ha Grünfläche betrifft ausschließlich die Flächen zwischen Vorgebirgsstraße und Gustav-Heinemann-

	Anteil an Grünfläche zukünftig deutlich höher werde als im Bestand, sei nicht nachvollziehbar. Mit der fragwürdigen Flächenbilanzierung und einem unzureichenden Klimagutachten sei die Bewertung der klimatischen Auswirkungen der Planung in Abschnitt 8.5.7 unbegründet. Durch die Planung "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" komme es zu einer erheblichen Verschlechterung der klimatischen Bedingungen im angrenzenden Volksgarten und in der angrenzenden Wohnbebauung. Durch die in der Zukunft liegende, linienhafte Ergänzung des Inneren Grüngürtels bis zum Rhein erfolge keine Entlastung der nördlich gelegenen überhitzten Wohnbebauung und Innenstadt. Die Stadt Köln und die beauftragen Gutachter verfügten nicht über die Rechenmodelle eine realistische Aussage über die Auswirkungen der Planung zu machen. Es stünden weder detailgenaue Rechenmodelle für die verschiedenen Nutzungen und Gestaltungen zur Verfügung noch seien die groben Rechenmodelle mit Messungen validiert. Schon ohne eine realistische Flächenbilanzierung seien a priori keine validen Ergebnisse zu erwarten.		Ufer. Hieraus ist eine positive Entwicklung bezüglich des Anteils an Grünfläche deutlich erkennbar. Die vorliegende Stadtklimauntersuchung wurde von einem fachlich geeigneten und erfahrenen Gutachterbüro erstellt. Dieses Büro wurde sowohl vom zuständigen städtischen Fachamt als auch dem Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Deutschen Wetterdienst als geeignet bewertet, die Stadtklimauntersuchung wurde vom zuständigen Fachamt abgenommen. Die Simulation der Anströmrichtung von Luftströmungen bei sommerlichen austauscharmen Wetterlagen als eine wichtige Grundlage der Stadtklimauntersuchung wurde anhand der Auswertung langjähriger Messdaten ermittelt. Es bestehen daher keine Zweifel an den gutachterlichen Aussagen.
	6.13 Das Plangebiet sei umgeben von Siedlungsbereichen mit starker nächtlicher Überwärmung und von Klimawandel-Vorsorgebereichen. Die Planung berücksichtige nicht die zukünftige Verschlechterung der klimatischen Lebensbedingungen der Bevölkerung bis 2050. Die Planung "Parkstadt Süd – Sportpark Süd" müsse jedoch derart gestaltet werden, dass es nicht zu einer Verschlechterung der nächtlichen Überwärmung der angrenzenden Siedlungsbereiche komme.	Kenntnisnahme	Die Umsetzung der Gebietsausweisungen der 219. FNP-Änderung erfolgt in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Für diese besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch die Belange Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen geprüft.

	6.14 Durch die weitere Fragmentierung der Freiflächen werde der Zustand des Volksgartens erheblich verschlechtert. Schon jetzt sei der Volksgarten multiplen Stresssituationen ausgesetzt (z.B. Dürre, Lichtverschmutzung, Übernutzung). Aufgrund der beschriebenen besonderen Empfindlichkeit und Sensibilität dieses Bereichs sei im Allgemeinen eine Verschlechterung für Flora und Fauna sowie für die Bevölkerung in den angrenzenden Stadtteilen Zollstock, Raderberg und Bayenthal gewiss. Die symbolische und für die Zukunft versprochene Verlängerung des Grüngürtels schaffe hier keine Entlastung. Die Besonderheiten dieses Bereiches würden nicht berücksichtigt und das Wirkgefüge werde massiv gestört. Mit dieser Planung kämen die Schutzgüter unter die Räder und die Natur bleibe in den südlichen Stadtbezirken auf der Strecke.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.	Wie bereits dargestellt, wird der Volksgarten durch die 219. FNP-Änderung nicht berührt und damit auch nicht fragmentiert. Die Schaffung einer neuen, über 20 ha großen öffentlichen Grünfläche kann sich auch entlastend auf die Nutzung des Volksgartens auswirken. Damit können die geschilderten Auswirkungen auf Flora, Fauna und das Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes im Volksgarten durch die Umsetzung der 219. FNP-Änderung längerfristig gemindert werden.